

Ursula Gräfin – der Lebensweg einer Haller Magd und ledigen Mutter im 17. Jahrhundert

VON RENATE DÜRR

Schwäbisch Hall besitzt mit seinen Totenbüchern, die seit 1635 den Lebenslauf jedes einzelnen Verstorbenen ohne Ansehen des Alters, Standes oder Geschlechts verzeichnen, eine wahre Fundgrube biographisch und sozialhistorisch auswertbarer Daten gerade auch für jene Schichten, über die wir sonst nur karge Mitteilungen erhalten¹. Da aus der reichsstädtischen Zeit des weiteren Ratsprotokolle, Inventurverzeichnisse, Beetbücher und Steuerrechnungen sowie Urfehdbücher in großer Zahl überliefert sind, können wir in manchen Fällen die Lebensbedingungen der Menschen – auch der unteren Schichten – sehr detailliert herausarbeiten. Am Lebensweg einzelner Personen indessen sollte man die Auffassung von einer Gesellschaft, wie man sie aus normativen sowie schichtenspezifisch zumeist sehr ungleich gewichteten Quellen gewonnen hat, überprüfen. Die hier zu erzählende Geschichte der Müllersmagd und ledigen Mutter Ursula Graf beispielsweise vermag die Annahme genereller Diskriminierung unehelich schwanger gewordener Frauen im 17. Jahrhundert zu differenzieren.

Unbestreitbar förderte der sich verstärkende religiös motivierte Moralismus im 17. Jahrhundert die Angst ledig schwanger gewordener Frauen vor einem finanziellen und gesellschaftlichen Ruin. Obwohl schon im 16. Jahrhundert Unehelichkeit immer weniger toleriert wurde², ist doch die zunehmende Ausgrenzung der Eltern illegitimer Kinder – so wie der Kinder selbst – im 17. Jahrhundert offensichtlich. Die Angst vor dem drohenden Abgrund, das Ausmaß ihrer Verzweiflung führte nun zahlreiche Frauen – zumeist Mägde im heiratsfähigen Alter – bis zur Kindstötung³. Auch in Schwäbisch Hall sind Zeugnisse der sozialen Ausgrenzung

1 Darauf hatte besonders Gerd Wunder immer wieder hingewiesen, zuletzt in einer Buchbesprechung in der Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 42 (1983) 487–88. Er selbst hat diese Quellengattung häufig herangezogen, vgl. v. a. *G. Wunder*: Die Bürger von Hall. Sozialgeschichte einer Reichsstadt 1216–1802, Sigmaringen 1980.

2 Die bekannte Tatsache, daß Zunft- und Stadtrecht seit dem Ende des 15. Jh., v. a. aber seit dem 16. Jh. auch im süddeutschen Bereich durchgängig die eheliche Geburt voraussetzen, sei hier nur kurz erwähnt. Für die gesellschaftliche Diskriminierung unehelicher Schwangerschaften schon vor dem 17. Jh. sei nur ein Beispiel angeführt, das der Haus-Chronik des Haller Arztes Johann Morhard entnommen werden kann. Es ist für ihn schon 1586 eine Selbstverständlichkeit, daß die schwangere Magd im Tübinger Haushalt seiner Eltern, eine *meretrix*, mitsamt dem *ertappten Kerl* aus dem Haus gejagt wurde. *J. Morhard*: Haller Haus-Chronik, Schwäbisch Hall 1962, S. 22.

3 *R. v. Dülmen*: Frauen vor Gericht. Kindsmord in der frühen Neuzeit, Frankfurt 1991, vgl. auch *M. Mitterauer*: Ledige Mütter. Zur Geschichte unehelicher Geburten in Europa, München 1983, sowie *O. Ulbricht*: Kindsmord und Aufklärung in Deutschland, München 1990, und *St. Breit*: »Leichtfertigkeit« und ländliche Gesellschaft. Voreheliche Sexualität in der frühen Neuzeit, München 1991. In Schwäbisch Hall fallen bis zum Ende der reichsstädtischen Zeit 10 der 18 überlieferten Gerichtsverfahren wegen Kindstötung in das 17. Jahrhundert. (Davon wiederum resultiert die Hälfte aus den 70er und 80er

erhalten geblieben. So wird von Mägden, die schwanger geworden waren und angezeigt wurden, berichtet, daß sie »zuerst ins ›Hexennest‹ (Hexen-heher) gesteckt, dann im ›Fegefeuer‹ im Spital in Verwahrung genommen und zuletzt mit Ruten zum Tor gejagt wurden«⁴. Häufig waren des weiteren Geldstrafen, die allerdings – gerade in bezug auf Frauen – immer mehr durch Körper- und Ehrenstrafen ersetzt wurden⁵.

Die unehelich geborenen Kinder traf ein bleibender Makel. So trug man in Hall die Taufdaten dieser Kinder zumeist gut sichtbar mit roter Farbe in die Taufbücher der hällischen Pfarreien ein und noch nach ihrem Tod wurde in den Berichten der Totenbücher auf ihre Unehelichkeit hingewiesen: *Margaretha, ein Uneheliches Kind von Gottwolshausen, ward daselbsten vor 9 Jahren erzeugt: vor 2 Jahren in den Spital auff und angenommen, gieng in die Schul, hielt sich wol: nach dem sie 8 tag krank gelegen, stirbt sie den 27. Maj under dem gebett*⁶. Allgemein bekannt ist, wie schwer, wenn nicht unmöglich solchen Kindern die Erlangung eines ehrbaren Berufes oder einer ehrbaren Heirat gemacht wurde. Insgesamt waren uneheliche Geburten allerdings selten. So wurden in dem uns interessierenden Jahr 1637 – zur Zeit des dreißigjährigen Krieges also – in der Pfarrei St. Michael von 146 Täuflingen nur zwei unehelich geboren⁷.

Ohne durch die Darstellung eines einzigen Lebensweges die Diskriminierung lediger Mütter und das Klima der Angst dieser Zeit insgesamt in Zweifel ziehen zu wollen, soll hier doch am Beispiel der Geschichte der Ursula Gräfin und ihrer unehelichen Tochter aufgezeigt werden, daß der gesellschaftliche Ausschluß auch in einer protestantischen Reichsstadt des 17. Jahrhunderts nicht zwingend war. Jedenfalls wird die Mutter 1660 im Totenbuch St. Michael durch den berichtenden Pfarrer auffällig ausführlich und positiv beschrieben:

»Ursula Gräfin ist ehelich erzeugt u. geboren ao 1607, den 11. Octob. zu Geißlin-

Jahren.) StadtAHall, Bestand 11. Sicher war die Zahl der Kindstötungsdelikte insgesamt höher, sind doch nur wenig Kriminalakten überhaupt erhalten geblieben. So berichtet Wilhelm German in seiner Chronik noch von einigen weiteren Frauen, die wegen solcher Taten ertränkt oder enthauptet wurden, die sich jedoch in ähnlicher Weise über die Jahrzehnte verteilen. *W. German: Chronik von Schwäbisch Hall und Umgebung, Schwäbisch Hall 1901, S. 248–250*. Auch in der Haller Haus-Chronik Johann Morhards wurden aus den 80er Jahren des 17. Jh. noch zwei weitere Fälle entdeckter Kindstötung mitgeteilt, *Morhard* (wie Anm. 2), S. 139. Vgl. aber *R. Beck: Illegitimität und voreheliche Sexualität auf dem Land. Unterfinning 1671–1770*, in: *Kultur der einfachen Leute. Bayerisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jh.* Hg. von *R. v. Dülmen: München 1983, S. 112–150*; hier: S. 129–130. Er gibt zu bedenken, daß eine Kindstötung aus Angst vor der Bestrafung einer entdeckten unehelichen Schwangerschaft wegen der viel höheren Bestrafung des Kindsmordes nicht logisch erscheine. Kindstötung aber ist sicherlich als der letzte Ausweg einer verzweifelten Mutter anzusehen und damit m. E. sehr wohl Indiz für ein Klima der Angst.

4 *German: (wie Anm. 3), S. 249.*

5 *E. C. Ellrichshausen: Die uneheliche Mutterschaft im altösterreichischen Polizeirecht des 16. bis 18. Jh.: dargestellt am Tatbestand der Fornication, Berlin 1988, S. 120*. Im übrigen war die Höhe der Geldbußen in Schwäbisch Hall überaus uneinheitlich. Häufig waren des weiteren Strafverminderungen. Diese Zusammenhänge sollen an anderer Stelle erörtert werden.

6 StadtAHall, 2/70 (TB), fol. 57r.

7 StadtAHall, 2/56 (TA). Das entspricht einem Anteil von 1,36%. In der Zeit vor und nach dem dreißigjährigen Krieg betrug der Anteil unehelicher Geburten nach Gmelin 0,5% und stieg erst wieder im ersten Drittel des 18. Jh. auf 1–2%, später sogar auf 5%. *J. Gmelin: Hällische Geschichte. Geschichte der Reichsstadt Hall und ihres Gebiets, Schwäbisch Hall 1896, S. 822–824.*

gen. Ihr Vatter war Veit Graaf daselbst, darauf zur heyl. Tauff befördert, zwar in keine Schul geschickt, doch sonsten gebührend auffgezogen, daß sie gleichwol viel schöne Sprüch, Gebet u. Psalmen erlernet, benebens zum Nehen angehalten worden. Nach Absterben ihrer Eltern hatt sie sich nach Otterbach verdinget, u. 4jahr lang der Bawern arbeit abgewartet, darauf ist sie in allhiesiger dorffmühlen kommen, u. allda 5jahr lang gedienet, sich fleißig u. getrew gezeigt, doch endlich zu fall gerathen, daß sie in unehren ein Töchterlein, Namens Ursula Maria, so noch bey leben, zur welt gebracht (vide im Tauffbuch ao 1637, d. 29. Martij). Hierauf hatt sie den leutten widerumb in häußern genehet u. auf andere weise des Taglohns sich bedienet, u. redlich genehret, ingleichen obgemeldte ihre Tochter zum Nehen angewehnet, davon ihr nahrung zu erlangen. War eine fleißige Zuhörerin der Predigten Göttlichen Worts u. stellte sich zu rechter Zeit ein bey dem Tisch deß Herrn, mit Bußfertigem hertzen, u. berewete ihren fall vielfältig, erzeugte sich auch friedfertig u. dienstbar. Vor 3 Wochen ward sie mit der Mutter Kranckheit anfällig, u. ohneracht gebrauchter ordenlicher mittel immer bawfälliger, dabey aber gedultig u. im gebet eyfferig, biß Freytags den 30. Novemb. morgens nach 7 uhr das Gicht schnell u. so starck angesetzt, daß ihr alsobald das Gesicht, Gehör u. die Sprach verfallen, auch also nach Gottes willen verharret, biß abends zwischen 4 u. 5 uhr, der liebe Gott sie von dieser welt, unter dem Gebeet der umbstehenden abgefordert«⁸.

Eine ganze Menge kann diesem Lebenslauf entnommen werden über das Schicksal der Ursula Gräfin. Sie hatte im Alter von etwa 20 Jahren ihre Eltern verloren und sich erst daraufhin – also recht spät – in Diensten außerhalb Geislingens begeben, so daß man vermutlich auf vergleichsweise gute familiäre Verhältnisse schließen kann, auch wenn ihr in diesem kleinen, armseligen⁹ Dorf bei Schwäbisch Hall keine Schulbildung zuteil wurde. Immerhin legten die Eltern Wert darauf, daß sie eine Reihe Psalmen und Gebete sowie das Nähen erlernte, das sie vermutlich zunächst in Geislingen in verschiedenen Häusern praktiziert hatte¹⁰ und das ihr dann ihr ganzes Leben lang den Unterhalt sichern sollte. Nach dem Tod ihrer Eltern verdingte sie sich zunächst als Bauernmagd und kam dann zur Haller Dorfmühle, wo sie den Knecht Hans Scheuermann aus Sulzdorf¹¹ kennen lernte und von ihm ein Mädchen bekam, das sie auf den Namen Ursula Maria taufen ließ.

Insgesamt neun Mal befaßte sich 1637 der städtische Rat mit der unehelichen Schwangerschaft der Ursula Gräfin. Denn Ende Januar klagte zunächst die werdende Mutter gegen besagten Scheuermann auf Erfüllung seines Eheverspre-

8 StadtAHall, 2/71 (TB), fol. 190.

9 Einer Auflistung über die Dörfer der Hällischen Ämter aus dem Jahr 1718 kann entnommen werden, daß zumindest im 18. Jh. in Geislingen keine Voll- oder Halbbauern wohnten, sondern sich die Bevölkerung aus 3 Viertelbauern- und 50 Söldnerhaushalten zusammensetzte. StadtAHall, 5/102.

10 Vgl. ihre Lebensbeschreibung, bei der davon die Rede ist, daß sie nach dem Verlust der Anstellung in der Dorfmühle *wiederumb in häusern genehet*. Sollten nicht ganze Abschnitte ihrer Geschichte vergessen worden sein, kann sich diese Passage nur auf ihre Geislinger Zeit beziehen.

11 StadtAHall, 2/56 (TA), fol. 823.

chens¹², welches dieser aber durchgängig leugnete. Darauf antwortete der Müllersknecht mit einer Klage wegen Verleumdung¹³. Die Verhandlung der verschiedenen Bittschriften und Anklagen, die Zeugenverhörnung durch den Rat und schließlich die Bearbeitung dieses Falles durch das Ehegericht erstreckten sich auf das ganze Jahr und endeten mit einer doppelten Verurteilung. Doch zeigt der weitere Verlauf, daß die rechtskräftige Schuldigsprechung auch bei einem sogenannten Unzuchtsdelikt weder für die ledige Mutter noch für den vermeintlichen Vater gesellschaftliche Verstoßung bedeutete.

Obwohl man dem Neubürger¹⁴ Hans Scheuermann die Vaterschaft und die Nichterfüllung des Eheversprechens nicht eindeutig nachweisen konnte, wurde er im November 1637 immerhin zu 50 fl Bußgeld verurteilt, die geforderten Unterhaltszahlungen dagegen wurden ihm erlassen¹⁵. Während der Verhandlungen saß er zumindest für kurze Zeit in Haft¹⁶. Nur wenige Wochen nach Abschluß dieser Affäre aber heiratete der Müllersknecht eine Haller Bürgerstochter¹⁷, welche er im übrigen ebenfalls vor der Eheschließung geschwängert hatte¹⁸.

Die juristische Strafe traf Ursula Gräfin ungleich härter, wurde sie doch mit ihrem halbjährigen Kind aus der Stadt Hall verwiesen¹⁹. Indessen hatte sie die Unterstützung der Haller Bevölkerung durch ihre uneheliche Schwangerschaft nicht verloren. So konnte sie in ihrem Klageverfahren gegen den Kindsvater Zeugen beibringen, die ihre Sichtweise vertraten²⁰. Nicht wenige Männer und Frauen versuchten des weiteren, die Härte der Folgen ihrer Ausweisung abzumildern: »Ursula Gräffin von Geuslingen Hällischen gebieths, hat man umb des willen, weilen sie unEhelic schwangers leibs worden den wandel durch die Statt verboten, den Wandel aber Ufm Landt Uf etlicher Persohnen Verbitt erlaubt (...)«²¹. Dies aber war, so konnten auch die Ratsherren nicht leugnen, während der Wintermonate untragbar und sie erlaubten ihr zunächst für die Dauer von zwei Monaten den weiteren Aufenthalt in der Stadt²². Daß die ehemalige Magd daraufhin für immer in Hall

12 StadtAHall, 4/244 (RP), fol. 46r-v (30. 1. 1637).

13 Das jedenfalls muß dem Inhalt ihrer Replikschrift von Anfang März entnommen werden, StadtAHall, 4/244 (RP), fol. 96r (3. 3. 1637).

14 Ein Jahr zuvor war Hans Scheuermann an den Rat getreten mit der Bitte um Erlangung des Bürgerrechts, das ihm wegen seines wohlverhaltens auch bewilligt wurde, StadtAHall, 4/243 (RP), fol. 52r (11. 2. 1636), vgl. auch den Eintrag der Steuerrechnungen, in dem Hans Scheuermann mit einem Bürgergeld von 40 fl verzeichnet ist, StadtAHall, 4/a 98 (SR), fol. 66r.

15 StadtAHall, 4/244 (RP), fol. 364v (29. 11. 1637). Zunächst war Hans Scheuermann zu einer Strafe von 50 Reichstalern verurteilt worden, die dann aber auf seine Bitte hin und weil er die Buße sofort bezahlen konnte, auf 50 fl reduziert wurde. Vgl. auch Ratsprotokoll vom 22. 12. 1637, StadtAHall, 4/244 (RP), fol. 387r und den entsprechenden Eintrag in den Steuerrechnungen, StadtAHall, 4/a 99 (SR), fol. 45v.

16 StadtAHall, 4/244 (RP), fol. 250v (17. 7. 1637).

17 StadtAHall, 2/45 (EB), fol. 311.

18 Dafür zahlte er eine Buße von 30 fl. StadtAHall, 4/245 (RP), fol. 251r und 253v (13. und 17. 8. 1638), StadtAHall, 4/a 99 (SR), fol. 46v.

19 StadtAHall, 4/244 (RP), fol. 364v und fol. 387r (29. 11. und 22. 12. 1637), StadtAHall, 4/482 (UB), fol. 109r.

20 StadtAHall, 4/244 (RP), fol. 311r (15. 9. 1637).

21 StadtAHall, 4/482 (UB), fol. 109r.

22 StadtAHall, 4/244 (RP), fol. 375r (8. 12. 1637).

verblieb, scheint weder im Rat noch unter der Bevölkerung Widerspruch erregt zu haben.

In den folgenden Jahrzehnten ernährte sie sich und ihre Tochter mit Nährarbeiten. Leider sind aus den ersten Jahren nach der Geburt ihrer Tochter keine Beetregister mehr erhalten, 1651 aber versteuerte sie als Nichtbürgerin unter der Rubrik »Pfaßbürger und Hausgenossen«²³ zu den vier Zahlterminen jeweils zwischen 8 und 12 β ²⁴. Damit kann sie zwar bei weitem nicht zu den Wohlhabenden ihres Stadtteiles Gelbinger Gassen gezählt werden, in welchem beim Beettermin 1651 durchschnittlich fast zwei Gulden Beet entrichtet wurden²⁵. Doch entsprach dies in etwa den Beetleistungen der übrigen Haller Hausgenossen²⁶. Immerhin erlaubten es ihre Einkünfte, ein kleineres Vermögen anzusparen, denn ihre Tochter konnte zwei Jahre nach ihrem Tod ein Bürgergeld von 20 fl entrichten²⁷. Wichtiger noch als die verhältnismäßig guten finanziellen Verhältnisse der Ursula Gräfin ist, daß ihre Beetzahlungen die Konstanz ihrer Einnahmen offenbaren. Augenscheinlich muß man von einem recht stabilen Kundenkreis ihrer Nährarbeiten oder anderer Dienstleistungen ausgehen. Der Eindruck einer guten sozialen Einbindung wird noch dadurch verstärkt, daß Ursula Graf mindestens seit 1651²⁸ im Haus der wohlhabenden Lammwirtswitwe Agatha Gronbach²⁹ wohnte, in dem nach dem Tod der Mutter auch die 23jährige Tochter zunächst noch weiter verweilen konnte³⁰.

Was am Lebenslauf der Ursula Gräfin frappiert, ist also die – trotz der für die Zeit sehr widrigen Umstände – enge soziale Einbettung in das Leben Schwäbisch Halls. Ein Spiegel dessen ist wiederum die Form und Ausgestaltung des Totenbuchberichtes. Da verblüfft zunächst einmal die Ausführlichkeit, mit welcher ihr Schicksal beschrieben wird, die über den üblichen Rahmen der Lebensskizzen von Tagelöhnern und Tagelöhnerinnen weit hinaus geht. Auffällig ist aber auch die Art, wie sie beschrieben wird. Mit einer für die Zeit beachtlichen Farbigkeit nämlich werden hier der in Unehren geratenen Ursula Gräfin die wesentlichen Ehrbarkeit bezeichnenden Tugenden der Zeit attestiert: Sie habe sich bei ihrer Arbeit in der Dorfmühle fleißig und getreu gezeigt, sich daraufhin mit ihrer Arbeit

23 Vgl. Wunder 1980 (wie Anm. 1), S. 188.

24 StadtAHall, 4/1902 (BR), fol. 104r; 4/1903 (BR), fol. 76r; 4/1904 (BR), fol. 76r; 4/1905 (BR), fol. ungez.

25 Dabei wurden allerdings nur die 110 Haushalte in der Sparte Gelbinger Gassen mitgezählt, nicht eventuell vorhandene andere Hausgenossen, denn nur selten ist der Wohnort dieser Personen verzeichnet.

26 StadtAHall, 4/1918a (BR), fol. 106v–107r; 4/1919 (BR), fol. 112v–113r; 4/1920 (BR), fol. 116v–117r; 4/1921 (BR), fol. 118v–119r; 4/1922 (BR), fol. 121v–122r; 4/1923 (BR), fol. 122v–123r.

27 StadtAHall, 4/a 124 (SR), fol. 4r. Diese wurden kaum von der Tochter selbst erwirtschaftet, denn deren Beetbeträge beliefen sich auf 2 β , StadtAHall, 4/1924 (BR), fol. 122v–123r.

28 Die Beetregister von 1634 bis 1650 sind leider verloren gegangen. 1633 (StadtAHall, 4/1901) wurde sie nicht aufgeführt.

29 Vgl. zu dem Haus, in welchem des weiteren noch mindestens der Haushalt der Ursula Bayerin beheimatet war (vgl. Beetregister unter Pfaßbürger und Hausgenossen, stets direkt unter der Ursula Gräfin), die Inventur- und Teilungsakten nach ihrem Tod (StadtAHall, 14/1126). Dort wird das Haus in den Gelbinger Gassen samt Scheuer und Garten auf einen Wert von 400 fl geschätzt.

30 StadtAHall, 4/1924 (BR), fol. 122v–123r.

redlich ernährt, ihre Tochter zur Arbeitsamkeit erzogen, habe die Predigten aufmerksam verfolgt und die Abendmahlszeiten angemessen eingehalten, und schließlich habe sie sich bußfertig und reumütig, friedfertig und dienstbar erwiesen. In dieser Charakterisierung konnte sie sich durchaus mit einer angesehenen Handwerks- oder Ratsfrau messen lassen. Man hat den Eindruck, daß wer nur gründlich bereute, seinen »Fehltritt« auch verziehen bekam. Doch wieviele andere Frauen werden nicht minder bußfertigen Herzens gewesen sein ohne auch nur eine annähernde Rehabilitierung erfahren zu haben.

Daß der geschilderte Fall in vielfältiger Weise außergewöhnlich war, belegt auch die Tatsache, daß der Taufbucheintrag der unehelich geborenen Tochter keine roten Markierungen besitzt³¹. Damit wollen wir uns im folgenden dem Lebensweg der Tochter Ursula Maria zuwenden. Beim Tod ihrer Mutter war sie 23 Jahre alt und wohnte, wie schon erwähnt, weiterhin in jenem in den Gelbinger Gassen befindlichen Haus der Agatha Gronbach, versteuerte indessen nur einen Bruchteil ihrer Mutter und zwar 1661 2ß³². Im folgenden Jahr, am 13. Oktober 1662, d. h. beinahe zwei Jahre nach dem Tod ihrer Mutter, wandte sie sich an den Rat mit der Bitte um Bürgerrechtsverleihung, weil sie zu heiraten gedenke. Weil auch dieses Dokument eigentümlich pikante Details enthält, soll es ebenfalls ausführlich zu Wort kommen:

Auf dem Deckblatt der Akte steht zunächst: »Ursula Maria: Veit Graven von Geißlingen jn: Vatter- und Mutterlosen Armen Waysens alhir in diensten sich uffhaltens (...)«. Im Innenteil erfährt man: »Demnach uff meiner lieben Eltern ser früzeitigen ableibens ich Arme Verlaßene Waiß, in damahliger höchsten Unsicherheit des laidigen Kriegswesens mich bald darauf hin verschicken (?) müßen als das mir endtliche der barmhertzig Gott als rechter Waysen Vatter, die gnaden verliehen, daß ich mir hiesiger statt in Diensten gelangt und seithero mich allhir uff- und hoffentlich (...) also verhalten habe, dasunder bey einen oder anderem kheine sonderbare klagen dergestalten sein werden; Nun aber mir ein eheliche heurath anstendig, (...)«. Nach weiteren sehr ausschweifenden Demutsformeln schließt das Dokument: »Ganz demütlig Ursula Maria: Veit Graven zu Geißlingen Vatter- und Mutterloser Armer Verlaßener Weyß³³.«

Ursula Maria Gräfin betont hier gleich dreifach, die eheliche Tochter eines Veit Graven aus Geislingen zu sein. Zur Erinnerung: der Vater ihrer zwei Jahre zuvor gestorbenen Mutter Ursula Gräfin hieß Veit und hatte in Geislingen gelebt³⁴. Zunächst soll geklärt werden, daß es sich nicht um eine zufällige Namensgleichheit verschiedener Personen handelt, denn auch dieser Lebensweg kann ausführlich geschildert werden. Tatsächlich heirateten nämlich kurze Zeit später, am 4. November 1662, »Johann Heinrich Roth, hafner, Heinrich Rothen, bürgers und

31 StadtAHall, 2/56 (TA), fol. 823.

32 StadtAHall, 4/1924 (BR), fol. 122v–123r.

33 StadtAHall, 5/1079.

34 Auch im diesbezüglichen Ratsprotokoll und dem entsprechenden Eintrag der Steuerrechnungen wird Ursula Maria Graf als Tochter des Veit Graf aus Geislingen vorgestellt, StadtAHall, 4/269 (RP), fol. 364r (13. 10. 1662), 4/a 124 (SR), fol. 4r.

Hafners, hinderlasener Ehl. Sohn, Und Ursula Maria Gräfin Von Geißlingen aine zobürgerin alhir«³⁵. Daß bei Ursula Maria Gräfin hier der sonst stereotyp übliche Hinweis auf die eheliche Geburt fehlt, stützt unsere These. Zur Gewißheit wird sie aber durch den Eintrag im Totenbuch anlässlich des Todes dieser Frau: »Ursula Maria, Hanß Heinrich Rothen, seel. geweßenen Häfners in Gelbingen Gaßen nachgebliebene Wittib, ward ao 1637, den 4. April, also vor nunmehr 50 Jahren weniger 3 Monat alhir erzeugt und geboren (. . .)«³⁶. Auch hier fehlt zunächst der Hinweis auf die eheliche Geburt. Obwohl der angegebene Geburtstag um einige Tage variiert (am 4. April geboren statt am 29. März getauft), stimmt doch das Jahr und der Ort mit dem überein, welchen wir auf den Akten über die unehelich geborene Tochter Ursula Maria Gräfin erfahren haben³⁷. Diese Angaben stehen hingegen im Widerspruch zu denen der Bürgerrechtserklärung, in welcher behauptet wird, Ursula Maria sei Veit Grafs Tochter und in Geislingen geboren. Meines Erachtens kann man sicher davon ausgehen, daß es sich jeweils um dieselbe Person handelte. Dann aber hat Ursula Maria Graf bei der Bürgerrechtserklärung schlichtweg gelogen und in Ansätzen die Geschichte ihrer Mutter erzählt. Daß dies in einer kleinen Stadt wie dem frühneuzeitlichen Hall möglich war – trotz oder eher gerade aufgrund der sozialen Einbettung ihrer Mutter –, wirft ein bezeichnendes Licht auf die entscheidenden Kirchen- und Ratskreise Schwäbisch Halls, die dieses Spiel im vollen Bewußtsein³⁸ mitgetragen haben.

Doch soll hier kein zu positiver Eindruck erweckt werden, denn der weitere Lebensweg der Ursula Maria Graf entbehrt nicht gewisser Dramatik. Zunächst einmal zu ihrem Ehemann, von dem man nicht allzu viel weiß, der aber vermutlich keine besonders »gute Partie« gewesen sein muß. Aus seinem Lebenslauf erfahren wir, daß er zum Häfnerhandwerk angehalten worden sei und sich zwei Jahre in diesem Handwerk auf der Wanderschaft befunden habe³⁹. Doch sind weder er noch sein Vater weder vor noch nach der Hochzeit mit Ursula Maria Gräfin in den Beetregistern aufzufinden. Vermutlich waren sie zu arm, um überhaupt etwas zu versteuern. Erst lange nach seinem frühzeitigen Tod, bei dem er 1666 seine Frau mit zwei 8-monatigen Zwillingen hinterließ⁴⁰, wird im Beetregister des Jahres 1675, noch immer in Gelbinger Gassen wohnend, »Hanß Heinrich Rothen, wittib« mit einem Betrag von 6 B⁴¹, in den folgenden Jahren gar nur mit einem Betrag von 2 B⁴² aufgeführt. Dann entrichtete auch sie keine Beet mehr, sondern verarmte in

35 StadtAHall, 2/45 (EB), fol. 477.

36 StadtAHall, 2/86 (TB), fol. 214r.

37 Außerdem wurde April 1637 keine Ursula Maria Gräfin getauft.

38 Daß die Unehelichkeit der Ursula Maria Gräfin nicht einfach vergessen wurde, zeigt sich darin, daß sich die Pfarrer in keinem der späteren Eintragungen zu dem sonst stets auftretenden Zusatz, *eheliche Tochter von . . .*, durchringen konnten.

39 StadtAHall, 2/71 (TB), fol. 377.

40 Hanß Heinrich Roth verstarb am 18. Aug. 1666 (StadtAHall, 2/71 (TB), fol. 377), seine Zwillinge wurden am 8. Dez. 1665 auf den Namen Johann Jacob und Johann Heinrich getauft (StadtAHall, 2/57 (TA), fol. 517).

41 StadtAHall, 4/1927 (BR), fol. 68v–69r.

42 StadtAHall, 4/1928 (BR), fol. 71v; 4/1929 (BR), fol. 51v–52r.

ihrem 19-jährigen »armseligen wittibstand«⁴³ zunehmend, so daß sie dann im Armenhaus bei St. Nicolai verstarb⁴⁴.

Sicher sollte man sich davor hüten, aus einem einzelnen Beispiel zu weitgehende Schlüsse zu ziehen. Schließlich wurde an verschiedenen Stellen der vorliegenden Geschichte deutlich, daß die Behandlung der Ursula Gräfin und ihrer unehelichen Tochter außergewöhnliche Anteilnahme offenbarte. Jedoch erscheint mir auch dies als ein nicht zu gering zu veranschlagendes Ergebnis, daß im Einzelfall die Haller Obrigkeit, kirchliche Autoritäten und die städtische Bevölkerung den Rigorismus der zeitgenössischen Moralvorstellungen überwinden konnten und sich einer neu zu schaffenden Zukunft nicht in den Weg stellten, die doch immerhin bei der Mutter letztlich auf Vertragsbruch, bei der Tochter auf einer Lüge basierte.

43 StadtAHall, 2/86 (TB), fol. 214r.

44 StadtAHall, 2/83b (TB), fol. 252, und zwar am 7. Jan. 1686.